

Regierungsratsbeschluss

vom 27. April 2004

Nr. 2004/877

Gemeinde Matzendorf - Genehmigung Vorprojekt Resterschliessung "Matzendorf Sonnseite" und Zusicherung eines Kantonsbeitrages

1. Ausgangslage

- 1.1 Das Vorprojekt "Matzendorf Sonnseite" sieht die Erschliessung von 19,0 Hektaren produktivem Wald mittels 751 m' lastwagenfahrbarer Waldstrassen und 605 m' Maschinenweg im Gebiet Tannboden und Obere Wängi/Lätt vor. Ziele des Projektes sind eine nachhaltige Waldbewirtschaftung mit vertretbarem finanziellem Aufwand und zweckmässiger Erschliessung. Die Kosten-Nutzenanalyse zeigt, dass dem Waldeigentümer unter Berücksichtigung der Beiträge von Bund und Kanton auch bei einem absoluten Tiefstand der heutigen Holzpreise noch ein Gewinn für das geerntete Holz bleibt.
- 1.2 Das Vorprojekt stützt sich auf die von der Eidgenössischen Forstdirektion genehmigte Vorstudie vom 28. November 2002. Das verwaltungsinterne Mitberichtsverfahren erfolgte im Kanton im Rahmen dieser Vorstudie. Das Vorprojekt weicht inhaltlich nicht von den Vorgaben der Vorstudie ab und die Anzahl und Linienführung der Wege erfuhren keine wesentlichen Änderungen.
- 1.3 Aufgrund der Bedingungen in der genehmigten Vorstudie der Eidgenössischen Forstdirektion ist eine spätere Ausscheidung eines allfälligen Totalwaldreservats auf der neu erschlossenen Fläche ausgeschlossen.
- 1.4 Die Gemeinde Matzendorf ersucht Bund und Kanton um Beiträge für das Projekt mit einem Kostenvoranschlag von 115'000 Franken.

2. Erwägungen

- 2.1 Nach Art. 4 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG; SR 921.0) gilt die dauernde oder vorübergehende Zweckentfremdung von Waldboden als Rodung. Nicht als Rodung gilt gemäss Art. 4 der Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (WaV; SR 921.01) die Beanspruchung von Waldboden für forstliche Bauten und Anlagen. Nach § 8 Abs. 1 des Waldgesetzes des Kantons Solothurn vom 29. Januar 1995 (WaGSO; BGS 931.11) dürfen im Wald nur forstliche Bauten und Anlagen erstellt werden. Gemäss § 22 der Waldverordnung des Kantons Solothurn vom 14. November 1995 (WaVSO; BGS 931.12) entscheidet über die Zonenkonformität von Bauten und Anlagen im Wald das Bau- und Justizdepartement unter Anhörung der kantonalen Forstbehörde. Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone bedürfen vorgängig der

ordentlichen Baubewilligung der Baubehörde und der Zustimmung des Bau- und Justizdepartementes (§ 38^{bis} Abs. 1 Planungs- und Baugesetz; BGS 711.1). Um die Zweckbestimmung einer bewilligten Baute oder Anlage sicherzustellen, können mit der Bewilligung Bedingungen und Auflagen verbunden und als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen im Grundbuch angemerkt werden (§ 38^{bis} Abs. 2 Planungs- und Baugesetz).

2.2 Das Vorprojekt entspricht der Waldgesetzgebung sowie dem kantonalen Planungs- und Baugesetz. Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens sind im Detailprojekt folgende Auflagen zu berücksichtigen:

- Die Erdarbeiten sind, soweit gewachsener Boden betroffen ist, nur bei gut abgetrocknetem Boden vorzunehmen.
- Die Strecken a-b-c-d und b-e sind sorgfältig in das Gelände einzupassen. Auf der Strecke b-e ist darauf zu achten, dass kein gröberer Hangschutt mobilisiert wird, der beim Herunterrollen den Buntliweg und allenfalls die Zufahrtstrasse Wängi gefährden könnte.
- Der Abschnitt f bis und mit Haarnadelkurve ist sehr vorsichtig einzupassen, sodass keine Rutschungen ausgelöst werden. Anschnitte und Aufschüttungen sind auf das absolut notwendige Minimum zu beschränken.
- Das Vorhaben befindet sich einerseits in der Schutzzone 55 der Barlibrunnenquelle (WV Matzendorf) und andererseits in der Schutzzone 53 der Bärenmattquelle/Bachquelle/Raue Rütli-Quelle (WV Laupersdorf/Germannshöfli/Sennenhof). Einzuhalten sind die einschlägigen Schutz-zonenbestimmungen sowie die übergeordneten Bestimmungen gemäss der neuen Eidgenössischen Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201). Ferner ist bei den Bauarbeiten das "Merkblatt für Bauarbeiten in Grundwasserschutzzonen S" verbindlich einzuhalten. Für Bau und Unterhalt des Wegnetzes darf kein Material (Grien, Kies) innerhalb der Grundwasserschutzzonen abgebaut werden. Beim Erstellen der Wegeinschnitte dürfen die Quellhorizonte nicht beeinträchtigt werden.
- Die Linienführung im Waldrandbereich von f-g ist mit der Fachstelle Natur und Landschaft ab-gesprochen und wird optimiert.

2.3 Nach § 25 WaGSO richtet sich die Festsetzung von Beiträgen an Waldeigentümer nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Empfänger und kann von Beiträgen Dritter und zumutbarer Selbsthilfe abhängig gemacht werden. Nach § 26 Abs. 1 und 2 WaGSO kann der Kanton Solothurn bis zu 40% der beitragsberechtigten Kosten leisten. Bei Finanzhilfen werden die Kantonsbeiträge so festgesetzt, dass sie zusammen mit den Beiträgen des Bundes und Dritter höchstens 90% der beitragsberechtigten Kosten ausmachen.

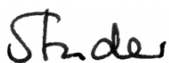
2.4 Die Abstufung der Beitragssätze nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit bei den Gemeinden richtet sich nach § 50^{bis} WaVSO. Es ist jeweils der Gemeindesteuerfuss für natürliche Personen des Vorjahres massgebend.

- 2.5 Für die Berechnung der Beitragssätze des Bundes ist Tabelle 2 WaV massgebend. Um den maximalen Bundesbeitrag von 42% auszulösen, muss sich der Kanton mit mindestens 28% an den Kosten beteiligen.
- 2.6 Mit einer Abstufung von 78% für die Gemeinde Matzendorf ergeben sich die Beitragssätze von 33% für den Bund und 22% für den Kanton. Das Vorprojekt löst 37'950 Franken Bundes- und 25'300 Franken Kantonsbeiträge aus.

3. **Beschluss**

Gestützt auf Art. 4 WaV und §§ 25 und 26 WaGSO sowie § 38^{bis} Planungs- und Baugesetz:

- 3.1 Dem von der Gemeinde Matzendorf eingereichten Vorprojekt Waldwegerschliessung "Matzendorf Sonnseite" wird die Zustimmung erteilt. Die Auflagen gemäss Punkt 2.2 der Erwägungen sind im Detailprojekt umzusetzen.
- 3.2 Der Gemeinde Matzendorf werden an das Vorprojekt mit einem Kostenvoranschlag von 115'000 Franken ein maximaler Kantonsbeitrag von 25'300 Franken zugesichert, sofern sich auch der Bund entsprechend beteiligt. Die Auszahlung des Beitrages erfolgt nach Massgabe der verfügbaren Kredite über die Position 562000 A70051.



Yolanda Studer

Staatsschreiber – Stellvertreterin

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (2)

Kantonsforstamt (JF/hb) (3)

Forstkreis Thal

Bau- und Justizdepartement (2)

Amt für Raumplanung (2)

Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit, Abt. Gemeinden

Amt für Finanzen, Abt. Finanzausgleich und Statistik

Kant. Finanzkontrolle

Gemeinde Matzendorf, 4713 Matzendorf

BUWAL, Eidgenössische Forstdirektion, Sektion Förderungsmassnahmen, 3003 Bern (Versand durch Kantonsforstamt)